

Straßenfestförderung Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **23. Mai 2024** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Straßenfesten in der Hart bei Graz beschlossen:

I.

Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden Straßenfeste, welche in der Gemeinde stattfinden und öffentlich bekannt gemacht werden.

II.

Fördergegenstand

Die Förderung zielt auf die Unterstützung von öffentlichen Straßenfesten.

III.

Leistungen

- Bis zu € 100 für Einkäufe für das Fest
- Bierbänke und Biertische je nach Bedarf angeliefert vom Wirtschaftshof
- Max. 2 Pavillons, angeliefert vom Wirtschaftshof
- Mehrweg-Plastikbecher, 0,5l und 0,3l nach Bedarf, Rückgabe gewaschen und trocken (max. 100 Stk.)
- Druckvorlagen zur Bewerbung
- Ausdrücke im Gemeindeamt (max. jeweils 20 Stk. A4)

Die Anlieferung sowie die Abholung erfolgt an Werktagen durch die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes. Die Pavillons müssen gemeinsam mit dem Wirtschaftshof aufgestellt werden, dazu sind zwei Personen zur Mithilfe nötig. Biertischgarnituren, Becher und Pavillons können nur nach Verfügbarkeit ausgegeben werden.

Die Druckvorlagen bekommen Sie nach Antragstellung zugeschickt. Sollten Sie Ausdrücke benötigen, können diese im Gemeindeamt zu den Parteienverkehrszeiten ausgedruckt werden.

Voraussetzungen

- Feste müssen zwei Wochen im Voraus der Gemeinde mitgeteilt werden.
- Straßenfeste müssen in der Gemeinde stattfinden.

- Sie müssen öffentlich bekanntgemacht werden.
- Feste werden auf www.hartbeigraz.at veröffentlicht.
- Ein Foto zur Nachberichterstattung muss an redaktion@hartbeigraz.at geschickt werden

IV. Antragstellung

Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

1. Öffentliche Bekanntmachung
2. Alle Belege das Straßenfest betreffend

Die Antragstellung kann über das ganze laufende Jahr erfolgen.

V. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmal im Jahr.

Die Förderung kann je Antrag bis zu maximal € 100,- betragen.

Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und ordnungsgemäßer Rückgabe aller Leihgegenstände.

Bei Fehlmengen werden folgende Beträge vom Förderbetrag einbehalten bzw. verrechnet:

- Pro Biertischgarnituren € 100,-
- Pro Pavillon € 500,-
- Pro Becher € 1,-

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5 % über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.

VI. Rechtsanspruch

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Straßenfestförderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.



HART
bei Graz

**VII.
Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 24.05.2024 in Kraft und die Förderrichtlinie vom 17.12.2019 tritt außer Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.